

Satzung des Tierschutzvereins Isny im Allgäu e.V.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Isny im Allgäu“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Isny im Allgäu. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Isny im Allgäu und Umgebung.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Ulm eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, der Jugend frühzeitig die Liebe zum Tier und die Abscheu vor jeglicher Tierquälerei zu fördern. Zu diesem Zweck pflegt der Verein enge Zusammenarbeit mit der Erzieherchaft. Der Verein steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung zur Seite.
- 2) Als besonderes Ziel seiner Arbeit strebt der Verein die Erstellung eines Tierheimes (Tiersyls) an.
- 3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach der Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebender Tiere.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Tierhalter und Tierfreunde sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Mitglieder von Jugendgruppen müsse mindestens 10 Jahre alt sein.
- 3) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte ausgehändigt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Wegzug
 - d) Tod
- 5) Der Austritt ist mit mindestens vierteljähriger Kündigungsfrist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 6) Ein Mitglied kann ausgeschieden werden wenn:
 - a) eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft.
 - b) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.
 - c) es dem Zweck des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zuwiderhandelt und/oder
 - d) es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 15,00 Euro zu zahlen.
- 2) Der Beitrag ist bis zu den letzten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- 2) Zur Unterstützung des Vorstandes sind als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigeordnet:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Tierschutzinspektor
 - d) bis zu 3 weitere Beisitzer
- 3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren hiavor genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

- 1) Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des/der Schriftführers/in alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. In seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- 3) Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß die Masse ordnungsgemäß geführt und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.
- 4) Der Schriftwechsel der Vereins wird vom 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter unterzeichnet.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 6) Der Tierschutzinspektor ist im Besonderen mit der Aufgabe betraut, allen gemeldeten Tierquälereien nachzugehen und für deren Abhilfe zu sorgen.

§ 9

Berechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vorsitzenden das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Alle Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder, insbesondere die Jahreshauptversammlung, beruft der 1. Vorsitzende ein und leitet sie. In seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.
- 2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist alle 2 Jahre über die beiden letzten Jahre zu berufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies beantragt.
- 3) Die Jahreshauptversammlung und die sonstigen Mitgliederversammlungen sind mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern 10 Tage vorher bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zu dieser Versammlung sind dem Vorstand eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 4) Zu Beschlüssen der Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

- 1) In der Hauptversammlung und den sonstigen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 2) Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Haupt- und Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und vom 1.

Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

§ 12

Zweiggruppen

Der Verein kann bei Bedarf in den einzelnen Orten seines Tätigkeitsbereiches Zweiggruppen bilden. Voraussetzung hierfür ist eine örtliche Mitgliederzahl von mindestens 20 Personen. Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht und Leitung des Vorstandes. Sie führen die Bezeichnung des Vereins unter Hinzufügung des Ortsnamens.

§ 13

Jugendgruppen

- 1) Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend strebt der Verein die Bildung einer Jugendgruppe an. Jugendliche im Alter von 10 – 18 Jahren können in der Jugendgruppe aufgenommen werden.
- 2) Der Jugendgruppe fällt die Aufgabe zu, Futterstellen für die Vögel zu unterhalten, herrenlose Tiere dem Vorsitzenden weiterzugeben und verletzte Tiere in tierärztliche Behandlung zu geben. Eine besondere Aufgabe liegt in der Werbung für den Tierschutzgedanken.
- 3) Der Jugendgruppenleiter, der vom Vorstand bestellt wird, muss mindestens 21 Jahre alt sein und durch seine Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung der Jugendgruppe bieten.
- 4) Der Jahresbeitrag wird vom Leiter der Jugendgruppe festgesetzt.
- 5) Der Jugendgruppenleiter ist beratendes Mitglied des Vorstands.

§ 14

Mitgliedschaft beim Deutschen Tierschutzbund und beim Landesverband Südwestdeutscher Tierschutzvereine

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes und des Landesverbandes Südwestdeutscher Tierschutzvereine. Er bedient sich deren Unterstützung und Beratung. Die an die genannten Verbände zu entrichtenden Beiträge werden aus dem Aufkommen der Beiträge der Mitglieder entnommen. Der Verein übermittelt den beiden Verbänden jedes Jahr eine Abschrift des Tätigkeitsberichts, über wichtige Vorkommnisse

und etwa Änderung in der Leitung des Vereins erfolgt sofortige Mitteilung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Hauptversammlung zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Südwestdeutscher Tierschutzvereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 15.03.1962

Änderungen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.10.2014.

gez. Frau Heide Wittner
1. Vorsitzende